

# CORONAVIRUS



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

## Verschärfte Maßnahmen in der Tourismusbranche ab 21.09.2020

21. September 2020

### Sehr geehrtes Mitglied!

Mit **heute** tritt die [11. Novelle der Covid-19 Lockerungsverordnung](#) in Kraft, mit welcher zahlreiche Verschärfungen für die Tourismusbranche einhergehen. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die zum Teil sehr weitreichenden Änderungen:



Josef  
Petritsch  
Obmann



Wolfgang Kuttinig  
Geschäftsführer

- **Veranstaltungen allgemein**

Für Veranstaltungen gelten derzeit folgende **Teilnehmergrenzen**:

- Bei Veranstaltungen **ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** beläuft sich die Teilnehmerobergrenze auf **10 Personen in geschlossenen Räumen** und auf **100 Personen im Freiluftbereich**.
- Bei Veranstaltungen **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** („Fixplatzveranstaltungen“) beläuft sich die Teilnehmerobergrenze auf **1.500 Personen** in geschlossenen Räumen und auf **3.000 Personen** im Freiluftbereich.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (z.B. auftretende Künstler, Bühnentechniker, Security-Mitarbeiter, Servicepersonal), sind in diese Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.

**NEU:** Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit **über 50 Personen** und bei Veranstaltungen im Freien mit **über 100 Personen** einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten.

Eine Mustervorlage für das COVID-19-Präventionskonzept finden Sie [hier](#).

Eine **Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** muss außerdem von der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt** werden, sofern **mehr als 250 Personen** teilnehmen sollen.

Sofern es im Rahmen einer Veranstaltung zu einem Verabreichen von Speisen oder einem Ausschank von Getränken kommt, gelten **die allgemeinen Gastronomieregeln**.

Für **Begräbnisse** gilt eine Teilnehmergrenze von 500 Personen. Zudem bedarf es bei selbigen keiner zusätzlichen behördlichen Bewilligung.

- **Schulungen, Aus- und Weiterbildungen und Fortbildungsseminare**

Bei Schulungen sowie Aus- und Weiterbildungen (z.B. Erwachsenenbildung, Fortbildungsseminare) handelt es sich um **Veranstaltungen** im Sinne der Covid-19-Lockerungsverordnung.

Es handelt sich bei Schulungen und sonstigen Seminaren nach Ansicht des Gesundheitsministeriums in der Regel um **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**, wonach die 10-Personengrenze nicht gilt.

- **Welche Regelungen gelten für Hochzeits- und Geburtstagsfeiern sowie andere Feste im geschlossenen Kreis?**

Private Zusammenkünfte gelten ebenfalls als **Veranstaltungen**. Demnach dürfen z.B. an den Feierlichkeiten anlässlich einer Hochzeit oder eines Geburtstags derzeit **höchstens 10 Personen** teilnehmen.

Die höheren Teilnehmergrenzen für Fixplatzveranstaltungen kommen wohlgermerkt nicht zur Anwendung, weil sich die Gäste bei privaten Feierlichkeiten typischerweise nicht durchgehend auf ihren Plätzen aufhalten. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn der Gastgeber einen Sitzplan erstellt hat.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten wiederum die Gastronomieregeln.

- **Gastronomie**

Für **Mitarbeiter und Betreiber in geschlossenen Räumen** besteht die Verpflichtung, bei Kundenkontakt eine mechanische Schutzvorrichtung (z.B. MNS-Maske) zu tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen (z.B. Trennwände) vorhanden sind.

**Gäste** müssen eine mechanische Schutzvorrichtung immer dann tragen, wenn sie sich **gerade nicht am Verabreichungsplatz** aufhalten (z.B. beim Betreten des Lokals oder am Weg zur Toilette). **Speisen und Getränke** dürfen nur **noch im Sitzen konsumiert** werden (kein Stehen an der Bar mehr möglich!).

Außerdem dürfen **Besucherguppen** vom Betreiber nur eingelassen werden, wenn sie

- aus **maximal zehn Erwachsenen** zuzüglich ihrer Kinder oder
- aus Personen bestehen, die im **gemeinsamen Haushalt** leben.

Dementsprechend dürfen an den Verabreichungsplätzen nur mehr max. 10 Personen platziert werden.

Zusätzlich gilt weiterhin:

- **Sperrstunde** zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr (**gilt auch für geschlossene Gesellschaften!**),

- keine Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle (z.B. Schankanlage, Durchreiche),
- 1 Meter Abstand zwischen den Besuchergruppen und Verabreichungsplätzen oder Maßnahmen zur räumlichen Trennung,
- besondere hygienische Vorkehrungen bei Selbstbedienung.

- **Beherbergungsbetriebe und Campingplätze**

Hier treten keine direkten Veränderungen ein. Zu beachten sind jedoch indirekte Auswirkungen, insbesondere im Bereich der Veranstaltungen und Seminare.

- **Fitnessstudios**

Im Regelbetrieb gelten weiterhin die bestehenden Regelungen für Sportbetriebe.

Für organisierte Kurse, wie beispielsweise Zumba- oder Pilatesstunden, ist **nach derzeitigem Informationsstand** davon auszugehen, dass diese als Veranstaltungen anzusehen sind und daher eine Teilnahmegrenze von 10 Personen besteht.

- **Tanzschulen**

Tanzen ist nach der bisherigen Auslegung und den Auskünften des Gesundheitsministeriums dem Sportbereich zuzuordnen und es gelten die Regelungen für Kontaktsport. Erforderlich ist demnach jedenfalls die Ausarbeitung und Umsetzung eines Präventionskonzepts.

Für organisierte Tanzkurse ist **nach derzeitigem Informationsstand** davon auszugehen, dass diese als Veranstaltungen anzusehen sind und daher eine Teilnahmegrenze von 10 Personen besteht.

- **Fremdenführer**

Bei Führungen ist ein Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zudem eine mechanische Schutzvorrichtung (z.B. MNS-Maske) zu tragen. Außerdem dürfen an einer einzelnen Führung höchstens 100 Personen im Freien bzw. 10 Personen in geschlossenen Räumen teilnehmen.

Die gesammelten Informationen stehen weitgehend auch bereits in den [FAQ der WKO](#) zur Verfügung und basieren auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen. Zusätzlich finden Sie diese Informationen auch auf der [Website des Gesundheitsministeriums](#) sowie auf [www.sichere-gastfreundschaft.at](http://www.sichere-gastfreundschaft.at).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Kollegiale Grüße

Mag. Josef Petritsch  
Spartenobmann

Wolfgang Kuttinig, MAS  
Spartengeschäftsführer